

**ABÄNDERUNGS-**

**Antrag Nr.:** 6a

**Betreff:** DFB-Satzung

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, die Präambel sowie § 1, § 6 Nrn. 1. und 3., § 7 Nrn. 2. und VII., § 12 Nr. 2., § 14 Nrn. 1. und IV., § 16e (neu), § 18, § 19 Nr. 4., § 21 Nr. 4., § 24 Nr. 2., § 25 Nr. 6., § 31 Nr. 3., § 38 Nr. 1., § 44 Nr. 1., § 47 Nr. 4., § 50 Nr. 1., § 52 und § 53 Nrn. 2., 3., 5. bis 10. der DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

**Präambel**

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der gemeinsam mit ~~dem am 20. Oktober 2025 ein-~~ **nem im Zuge einer Neustrukturierung des professionellen Frauenfußballs gegründeten Ligaverbandes** und den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.

Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen des DFB, der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

**§ 1****Name, Rechtsform und Sitz**

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände, ~~und~~ des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL Deutsche Fußball Liga) **und des Frauen-Bundesliga FBL e.V. (FBL e.V.)**, in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin. Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

## § 6

### **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

[Buchst. a) bis g) unverändert]

- h) ein DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga und ein DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga,~~

[Buchst. i) bis h) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Der DFB kann auf Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und entsprechender Vereinbarungen die Ausübung seiner Rechte und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben mit der Möglichkeit des Widerrufs ganz oder teilweise durch Dritte, insbesondere durch Mitgliedsverbände oder Tochtergesellschaften **sowie deren Tochtergesellschaften, an denen der DFB oder seine Tochtergesellschaft mindestens hälftig beteiligt ist**, wahrnehmen lassen.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

## § 7

### **Mitglieder**

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) die Landes- und Regionalverbände
  - b) die DFL Deutsche Fußball Liga
  - c) **der FBL e.V.**

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

[Nrn. I. bis VI. unverändert]

### **VII. der FBL e.V.**

## § 12

### **Rechte der Mitglieder**

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.  
**Mitgliedern nach § 7 Nr. 2. VII. nehmen nur beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teil. Im Übrigen bleiben ihre Mitgliedschaftsrechte nach Satz 1 unberührt.**

[Nr. 3. unverändert]

## § 14

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,
  - a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga, **und den FBL e.V.**,

[Nrn. 1. b) bis 8. unverändert]

IV. Besondere Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga, **des FBL e.V. und ihrer jeweiligen Mitglieder sowie der FBL GmbH**

## § 16e

### FBL e.V. und FBL GmbH

**§ 16c Nr. 1. gilt mit der Maßgabe für den FBL e.V. entsprechend, dass die Frauen-Bundesliga FBL GmbH (FBL GmbH) ab dem 1. Juli 2026 die Lizenz an die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga erteilt.**

**§ 16c Nrn. 2. und 3. gelten mit der Maßgabe für den FBL e.V. entsprechend, dass über die Bewilligung von Ausnahmen das Präsidium des DFB auf Antrag des FBL e.V. entscheidet. Das Präsidium des DFB kann die Entscheidung über die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16c Nr. 2. auf die mit der Organisation des Spielbetriebs betraute FBL GmbH, an der der DFB oder eine seiner Tochtergesellschaften beteiligt ist, übertragen. Das Präsidium des DFB kann zudem auf Antrag des FBL e.V. abweichend von § 16c Nr. 3., insbesondere zwecks gesellschaftsrechtlicher Eigenorganisation des Frauenfußballs in einer Enkelgesellschaft des Muttervereins, weitere Ausnahmen zulassen, soweit die Grundgedanken der Regelung beachtet werden.**

**§ 16d gilt für den FBL e.V. entsprechend.**

**Die vorgenannten Regelungen gelten mit Wirkung zur Spielzeit 2026/2027, frühestens jedoch mit Begründung der Zuständigkeit des**

**FBL e.V. und der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen.**

## § 18

### **Finanzierung**

[Abs. 1 und 2 unverändert]

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

**Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH werden vertragliche Regelungen getroffen. Die vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Ausnahmsweise erfolgt die Bestätigung der ersten vertraglichen Regelungen durch den Vorstand. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.**

[...]

## § 19

### **Allgemeines**

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ausschüsse des DFB sind:

[Buchst. a) bis g) unverändert]

~~h) der Ausschuss Frauen-Bundesligens~~

## § 21

### **Zusammensetzung des Bundestags**

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, sowie drei Mitglieder des Präsidiums des FBL e.V. nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

## § 24

### Aufgaben des Bundestags

[Nr. 1. unverändert]

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

[Buchst. a) bis d) unverändert]

- e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre bzw. ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten vier Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung des Vertrags der Verträge über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH gemäß § 18,

[Buchst. f) bis l) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

## § 25

### Tagesordnung

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre bzw. ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten vier Kalenderjahre und Bestätigung des Vertrags der Verträge über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH,

[Nrn. 7. bis 11. unverändert]

## § 31

### Zusammensetzung, Wahl

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, ~~der die~~ Bundestrainer ~~der A-Nationalmannschaften~~ und ein Vertreter der DFB-Mitarbeitervertretung und drei Mitglieder des Präsidiums des FBL e.V. nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die

vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.

[Nr. 4. unverändert]

## § 38

### **Rechtsorgane**

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga, dem DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga,~~ den Anti-Doping- Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.

[Nrn. 2. bis 3. unverändert]

## § 44

### **Strafgewalt des Verbandes und Strafarten**

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga, das DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga,~~ die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti- Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

## § 47

### **Ausschüsse**

[Abs. 1 bis 9. unverändert]

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für

den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter/-innen des Ausschusses Frauen-Bundesliga ~~der Spielleiter der Frauen-Bundesliga sowie zwei Vertreter der Kommission DFB-Frauen-Ligen~~ an, welche vom Ausschuss Frauen-Bundesliga gewählt und durch das Präsidium bestätigt werden. Letztere werden von der Kommission DFB-Frauen-Ligen gewählt und durch das Präsidium bestätigt.

Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusätzlich eine vom Präsidium zu berufende Vertreterin der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Die Vertreterin der jungen Generation darf im Zeitpunkt ihrer ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

## § 50

### Kontrollausschuss

- Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, des DFB-Statuts für die 2. Frauen-Bundesliga, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

## § 52

### Ausschuss Frauen-Bundesliga

#### 1. Zusammensetzung:

Dem Ausschuss Frauen-Bundesliga gehören der/die Vorsitzende, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der 2. Frauen-Bundesliga, ein/e Vertreter(in) aus der Zentralverwaltung (§ 47 Absatz 7) sowie bis zu zwei Vertreter(innen) der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Absatz 5) an.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga gewählt und vom DFB Präsidium berufen.

Die Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben zudem ein Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende(n) des Ausschusses Frauen-Bundesliga.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga müssen, sofern sie nicht Mitglieder des DFB-Ausschusses Frauen- und Mädchenfußball sind, einem aktuellen Verein oder Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Vereins oder der Kapitalgesellschaft, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga scheidet der/die Vertreter(in) aus dem Ausschuss Frauen-Bundestigen aus, es sei denn, er/sie wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga in seinem Amt bestätigt. Dies gilt auch, wenn der/die Vereinsvertreter(in) seine/ihre Tätigkeit bei einem Verein/Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga beendet.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, soweit sie ausschließlich die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind;
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders der Frauen und Juniorinnen für das DFB Präsidium im Hinblick auf die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- c) Förderung und Entwicklung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, mindestens zweimal jährlich.

[§ 52 wurde zum DFB-Bundestag 2025 am 07.11.2025 ersetztlos gestrichen]

§ 53

**Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.

2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen – **mit Ausnahme der Frauen-Bundesliga** – und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; soweit Belange der ~~Frauen-Bundesliga und/ oder~~ 2. Frauen-Bundesliga betroffen sind, in Abstimmung mit dem Ausschuss Frauen-Bundesliga der Kommission DFB-Frauen-Ligen. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die ~~Frauen-Bundesliga und die~~ 2. Frauen-Bundesliga und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
3. Vertretung des Frauenfußballs im Spieldausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im ~~Ausschuss Frauen-Bundesliga~~ sowie im Ausschuss **Beachsoccer**, Freizeit- und **Breitensport Breitenfußball** und in der Kommission Ehrenamt.
4. Vertretung des DFB in den infrage kommenden Gremien.
5. **Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut 2. Frauen-Bundesliga, soweit sie die 2. Frauen-Bundesliga betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind.**
6. **Förderung und Entwicklung der 2. Frauen-Bundesliga.**
7. **Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der 2. Frauen-Bundesliga.**
8. **Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 2. Frauen-Bundesliga.**
9. **Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 2. Frauen-Bundesliga.**
- 10. Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga.**

**Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Nummern 5. bis 10. ist der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ermächtigt, eine Kommission DFB-Frauen-Ligen einzurichten und mit Zustimmung des DFB-Präsidiums deren Mitglieder zu berufen.**

**Übergangsregelung:**

**Bis zum 01.07.2026 gelten die Aufgaben nach Nr. 2. sowie den Nrn. 5. bis 10. für die Frauen-Bundesliga entsprechend. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt insoweit bis zum 01.07.2026 bei der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG. Soweit diese Aufgaben auch die nachfolgenden Spielzeiten ab dem 01.07.2026 betreffen, werden sie von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH wahrgenommen.**

**Die Zuständigkeit der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG für die Wahrnehmung dieser Aufgaben endet abweichend von Absatz 1 frühestens mit der Begründung der Zuständigkeit des FBL e.V. und der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzung rechtlichen und vertraglichen Regelungen.**

**Begründung:** Ausgehend von den auf dem DFB-Bundestag 2022 verabschiedeten „Leitplanken zur Stärkung der Frauen-Bundesligen“ wurde ein umfassender Professionalisierungs- und Wachstumsplan für die Frauen-Bundesliga erarbeitet, der die zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Transformations- und Investitionsmaßnahmen abbildet. Ziel ist es, die Frauen-Bundesliga langfristig als eine der besten Frauenfußball-Ligen der Welt zu etablieren, sie durch gezielte Investitionen zu einem sich selbst tragenden Wirtschaftssystem weiterzuentwickeln und Rahmenbedingungen zu schaffen, die echten Profisport sowie ein Berufsbild „Profifußballerin“ ermöglichen und auf nachhaltige Nachwuchs- und Talentförderung setzen.

Die neue Gesellschaft wird mit Start-up-Charakter geführt, um Agilität, Innovationskraft und Effizienz in der Aufbauphase zu gewährleisten. Ziel ist der Aufbau einer modernen, dynamischen Organisationsstruktur, die flexibel auf Markt- und Entwicklungsprozesse reagieren kann und zugleich ein hohes Maß an Professionalität und Transparenz sicherstellt.

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, beabsichtigen die DFB GmbH & Co. KG gemeinsam mit dem als Vereinigung der 14 Vereine der Frauen-Bundesliga gegründeten FBL-Ligaverband, die gemeinsame Gesellschaft „FBL GmbH“ zu gründen, die sich ab dem 1. Juli 2026 mit hundertprozentigem Fokus um die Belange der Frauen-Bundesliga kümmern soll. Die Rechte zur Organisation des Spielbetriebs und der Vermarktung der Frauen-Bundesliga werden hierfür an die FBL GmbH verpachtet. Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB e.V., der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH werden vertragliche Regelungen („Grundlagenvertrag“) getroffen.

Um die entsprechenden Zuständigkeiten zu übertragen und die FBL GmbH sowie ihre Organe in die Lage zu versetzen, dem Anspruch einer effizienten und fokussierten Organisation der Frauen-Bundesliga gerecht zu werden, sind die dargelegten Anpassungen in der Satzung erforderlich. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen bzw. die Fachgruppe Frauen-Bundesligen, die bis dato für die Belange der Frauen-Bundesliga zuständig war, wird durch die neue Struktur überflüssig. Aufgrund der Joint-Venture-Struktur, die der FBL GmbH zugrunde liegt, werden die Interessen des DFB und der Vereine der Frauen-Bundesliga über ihre jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH reflektiert. Zur Eingliederung in die Gesamtstruktur im DFB soll der FBL-Ligaverband auch als ordentliches Mitglied in den DFB e.V. aufgenommen werden. Um die gemeinsam angestrebte Entwicklung des professionellen Frauenfußballs zeitlich nicht durch komplexe sportpolitische Fragestellungen zu den Stimmverhältnissen im Bundestag und Vorstand des DFB e.V. zu verzögern, soll diese Mitgliedschaft zunächst ohne Stimmrecht in diesen Gremien ausgestaltet sein.

Die mit dem vorliegenden Abänderungsantrag vorgenommen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zunächst wird die Präambel redaktionell angepasst, da das genaue Datum der Gründung des FBL e.V. noch nicht feststeht.

Des Weiteren wird die Regelung des § 31 Nr. 3 Satzung geändert. Die hier beantragte Abänderung verfolgt das Ziel, dass zukünftig auch der Bundestrainer der A-Nationalmannschaft der Frauen – wie bereits der Bundestrainer der A-Nationalmannschaft der Männer – dem DFB-Vorstand als beratendes Mitglied angehören kann. Hiermit soll der Frauenfußball gestärkt und der gestiegenen Bedeutung der Frauen-Nationalmannschaft Rechnung getragen werden.

Die Anpassungen in § 16e Satzung sollen zum einen der FBL GmbH nach entsprechender Entscheidung durch das DFB-Präsidium die Möglichkeit einräumen, selbst über Ausnahmen nach § 16c Nr. 2. zu entscheiden und zum anderen unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Wertungen von „50+1“ Ausnahmen von § 16c Nr. 3. nach Beschlussfassung durch das DFB-Präsidium zulassen. Hierdurch soll insbesondere die Übertragung des Spielbetriebs auf eine Enkelgesellschaft des Muttervereins, wie in den DFB-Nachwuchsligen bereits möglich, ermöglicht werden. § 16e Satzung wurde zudem dahingehend ergänzt, dass – sollte es nicht zur Übertragung der Zuständigkeit für die Frauen-Bundesliga auf die FBL GmbH bzw. den FBL e.V. bis zum 01.07.2026 kommen – die Zuständigkeit noch beim DFB verbleibt.

Auch wurde die Übergangsregelung zu § 53 Satzung insoweit ergänzt, dass für Angelegenheiten, welche die Spielzeit 2026/2027 betreffen, die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH handeln kann. Sollte es nicht zur Übertragung der Zuständigkeit für die Frauen-Bundesliga auf die FBL GmbH bzw. den FBL e.V. bis zum 01.07.2026 kommen, bleibt sie jedoch bei der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG bestehen, bis dies der Fall ist.

Ferner wird in § 53 Nr. 3 Satzung bzgl. der Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im zukünftigen Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball noch eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung dieses Ausschusses vorgenommen.